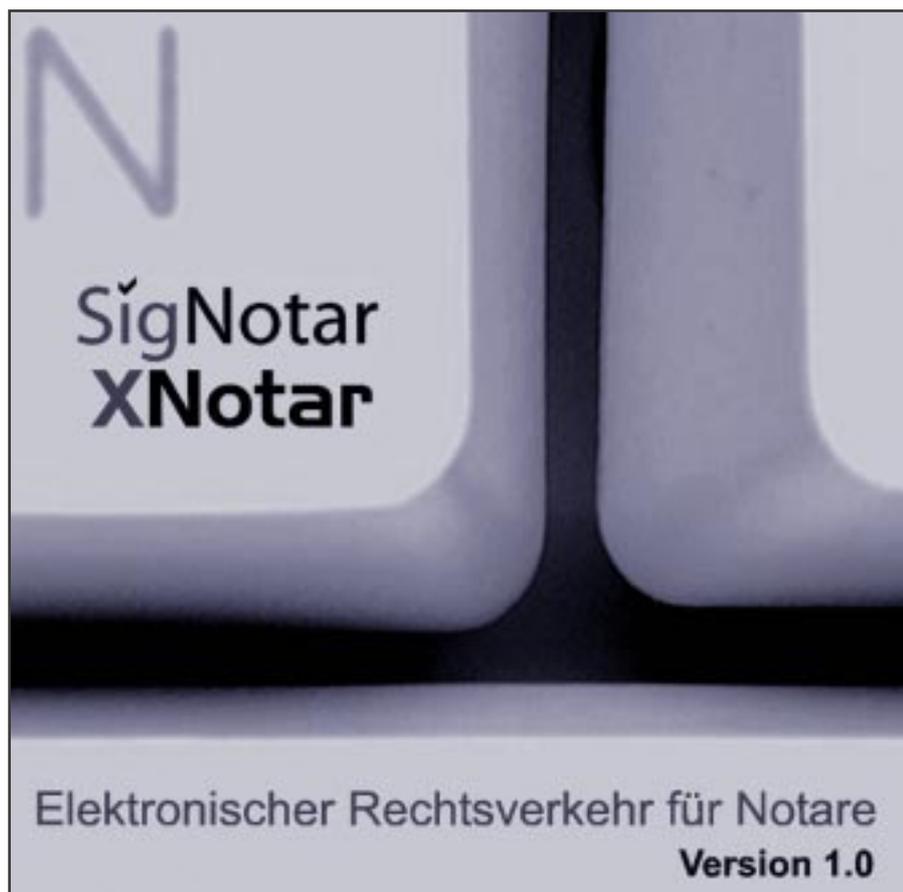


## Jetzt Voraussetzungen für elektronische Beglaubigungen und Anmeldungen schaffen

Das Jahr 2006 wird für die Notare aller Voraussicht nach stark von der Einführung der Verfahren des elektronischen Rechtsverkehrs im Bereich des Beurkundungsrechts und des Registerverkehrs geprägt sein. Die praktischen Vorbereitungen für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs haben nach der Bereinigung des Rechtsrahmens (durch das bereits in Kraft getretene Justizkommunikationsgesetz sowie das derzeit als Regierungsentwurf vorliegende Gesetz über das elektronische Handelsregister und das Unternehmensregister, „EHUG“) bereits begonnen und sind weit vorangeschritten (vgl. zuletzt BNotK-Intern 4/2005, S. 1). Die Ausstattung aller Notarbüros mit Signaturtechnik zum 1.04.2006 sowie die in verschiedenen Regionen noch in der ersten Jahreshälfte beginnenden Pilotprojekte zur elektronischen Handelsregisteranmeldung lassen nur noch wenig Zeit, die gebotenen technischen, fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen in den Notarbüros zu schaffen.



### Unsere Themen:

Jetzt Voraussetzungen für elektronische Beglaubigungen und Anmeldungen schaffen	1
Nationale Gesetzgebungsübersicht	2
Kongress der Europäischen Notare in Rom	8

### SigNotar und XNotar

Mit der Entwicklung der beiden Fachprogramme „SigNotar“ und „XNotar“ hat die Bundesnotarkammer bereits frühzeitig die Grundlagen dafür gelegt, dass die Notare erfolgreich in den elektronischen Rechtsverkehr einsteigen können. Die Entwicklung der Programme ist zwischenzeitlich abgeschlossen. Mit Rundschreiben Nr. 36/2005 vom 19.12.2005 hat die Bundesnotarkammer auf die Möglichkeit hingewiesen, die Programme ab sofort zu bestellen. Das Rundschreiben ist unter [www.bnotk.de](http://www.bnotk.de) abrufbar. Die Auslieferung erfolgt voraussichtlich noch im Februar 2006. Für Anfragen rund um XNotar, SigNotar, die Signaturkarte der Bundesnotarkammer sowie andere Angebote im elektronischen Bereich hat die Bundesnotarkammer die Service-Telefonnummer 0180 5 660 669 eingerichtet.

SigNotar nimmt die Vorgaben des Justizkommunikationsgesetzes und die Vorschriften der §§ 39a und 42 Abs. 4 BeurkG auf und erlaubt es dem Notar, elektronisch beglaubigte Abschriften und beglaubigte Ausdrücke von qualifiziert signierten elektronischen Dokumenten anzufertigen.

XNotar Handelsregister (früherer Arbeitstitel „StrADa Handelsregister“) ermöglicht es dem Notar, die für die Handelsregisteranmeldung benötigten Daten in einer Form aufzuarbeiten, dass sie beim Handelsregister automatisiert weiterverarbeitet werden können.

Beide Programme werden von der Notar-Net GmbH als Paket zum Preis von

*Die Programme "SigNotar" und "XNotar" legen die Grundlage für den erfolgreichen Einstieg der Notare in den elektronischen Rechtsverkehr.*

200,00 € zzgl. MwSt. angeboten. Auf diesen Preis werden verschiedene Rabatte gewährt, z. B. bei Anschaffung von mehreren Lizenzen für eine Notarsozietät. Die Installation der Programme erfolgt durch eine einheitliche Installationsoberfläche, die den Anwender durch die benötigten Angaben leitet und die Verknüpfungen zwischen den Programmen in geeigneter Weise einrichtet. Darüber hinaus erlaubt sie eine automatische Aktualisierung der Anwendungen über das Internet. Mit dem Erwerb der Programme wird ein Supportvertrag abgeschlossen, der für jährlich 60,00 € dem Erwerber den Zugriff auf die technischen Unterstützungshotline der NotarNet GmbH sowie die für die Programmpflege notwendigen Ressourcen erlaubt.

Bestellungen sind am einfachsten möglich über ein elektronisches Bestellformular, das auf der Internetseite der NotarNet GmbH ([www.notarnet.de](http://www.notarnet.de)) zu finden ist. Alternativ ist die Bestellung auch per Fax möglich. Ein Bestellformular liegt dem genannten Rundschreiben bei und kann auch über die Internetseite abgerufen werden. An gleicher Stelle finden Sie unter dem Menüpunkt „Lösungen für den elektronischen Rechtsverkehr“ weitergehende Informationen zu diesem Thema. Die NotarNet GmbH vertreibt ausschließlich die Programme, nicht jedoch die dazu ggf. ergänzend benötigten Geräte wie z. B. Kartenleser oder Scanner. Eine Vielzahl von Technikern aus dem Notarumfeld ermöglichen jedoch bereits jetzt den Erwerb der Programme im Bündel mit weiteren Leistungen wie Geräteefernungen oder Vor-Ort-Service. Eine Liste von Anbietern ist gleichfalls auf der Internetseite der NotarNet GmbH verfügbar.

### **Kommunikation mit den Registergerichten**

Einer stabilen Lösung nähert sich auch die Problematik der Übertragung der Daten an die Registergerichte. Bereits seit längerer Zeit hat sich abgezeichnet, dass die Vertraulichkeit und Verlässlichkeit derartiger Übertragungen nicht dem herkömmlichen E-Mail-Weg überlassen bleiben sollen. Nach derzeitigem Kenntnisstand wird in weiten Teilen des Bundesgebietes ein Verfahren mit der Bezeichnung „OSCI“ (für „Online Services Computer Interface“) zum Einsatz kommen. Dieses technisch fortgeschrittenere Verfahren kann allerdings nur mit

entsprechender Spezialsoftware eingesetzt werden, nicht mit normalen E-Mail-Programmen wie Microsoft Outlook, Thunderbird oder Ähnlichen. Die Justizbehörden werden jedoch zeitnah geeignete Anwendungen bereitstellen, die für den Verwender kostenlos sein sollen. Eine solche Anwendung ist der sog. „EGVP-Client“ (für „Elektronisches Gerichts- und Verwaltungs-Postfach“). Die Bundesnotarkammer und die NotarNet GmbH bemühen sich, dieses Programm und die weiteren benötigten Funktionalitäten so in die eigenen Programmstrukturen einzubinden, dass sich die Bearbeitung möglichst aufwandsarm gestaltet. Informationen zum EGVP-Client gibt es auf der Internetseite [www.egvp.de](http://www.egvp.de).

Während der Einsatz dieses Programms in manchen Bundesländern auf Fachebene bereits beschlossen wurde, werden anderenorts noch verschiedene technische Lösungen abgewogen, so dass derzeit noch nicht abschließend sichergestellt ist, dass zum Start der elektronischen Handelsregisteranmeldung am 1.01.2007 ein einheitliches System für die bundesweite Einreichung von Handelsregisteranmeldungen bei beliebigen Registergerichten bereitsteht. Die Bundesnotarkammer fördert nach Kräften eine einheitliche Standardlösung.

### **Weiteres Verfahren der Register**

Bereits im März sollen in Nordrhein-Westfalen die ersten Registergerichte elektronische Anmeldungen entgegennehmen und weiterverarbeiten. Die Tests der technischen Verfahren auf beiden Seiten sind so weit fortgeschritten, dass man auf Justizseite von einer reibungsarmen Betriebsaufnahme ausgeht. Noch im ersten Halbjahr werden voraussichtlich auch in Hessen und in Bayern weitere Pilotprojekte gestartet, um zusätzliche Erfahrungen mit der elektronischen Anmeldung zu sammeln. Der Übergang in den Echtbetrieb soll dann gleitend erfolgen. Die Notare sind gut beraten, diese Möglichkeiten zum Erproben der Verfahren aktiv aufzugreifen und zu nutzen. Zwar sieht der Entwurf des EHUG vor, dass Bund oder Länder von der verpflichtenden elektronischen Einreichung Ausnahmen zulassen können, so dass weiterhin auch eine Papieranmeldung möglich wäre. Es wird jedoch bereits jetzt aus verschiedenen Justizverwaltungen signalisiert, dass diese Vorschrift keineswegs im Sinne einer generellen Paral-

lelzulässigkeit beider Formen ausgestaltet wird. Es sollen lediglich dort Bereichsausnahmen gemacht werden, wo aus technischen Gründen noch keine elektronische Verarbeitung möglich ist (z. B. bei einer verspäteten Umstellung von Vereins- und Genossenschaftsregistern). Im Übrigen soll die Einreichung von Papier nur nach vorheriger Anfrage in begründeten Ausnahmen zulässig sein. So könnten beispielsweise Anmeldungen mit voluminösen Dokumentenanhängen ausgenommen werden, da deren Einschannen mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Im Übrigen wird vom Jahreswechsel 2006/2007 an die elektronische Registeranmeldung die Regel bilden.

Weitere Informationen zum gesamten Themenkomplex finden sie aktuell auch auf den Internetseiten der Bundesnotarkammer ([www.bnotk.de](http://www.bnotk.de)).

\*\*\*

## **Nationale Gesetzgebungsübersicht**

In der Praxis der Gesetzgebung wirkt sich der Grundsatz der Diskontinuität weit weniger aus als die Lektüre einschlägiger Lehrbücher und Kommentare vermuten lässt. Durch die Wiedereinbringung zahlreicher Vorlagen ist zu Beginn der 16. Legislaturperiode schnell wieder nahezu der Stand der Gesetzgebung erreicht, wie er zum Ende der 15. Legislaturperiode herrschte. Anlass genug, in einer nationalen Gesetzgebungsübersicht die aus notarieller Sicht wichtigen Gesetzgebungsvorhaben aufzuzeigen. Dabei ist „Gesetz“ nicht im formellen Sinne zu verstehen. Aufgenommen sind, da sie für den Notar die gleichen Auswirkungen haben, auch Rechtsverordnungen und Verwaltungsbestimmungen wie die DONot.

### **I. Verfassungsrecht**

Im Rahmen der Föderalismusreform wird überlegt, auch die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 1 GG auf die Länder zu übertragen. Wie bereits ausführlich in BNotK-Intern 6/2005 (S.2) berichtet, ist dem Koalitionsvertrag als Anhang das „Ergebnis der Koalitionsarbeitsgruppe zur Föderalismusreform“

beigefügt. Dieses Papier, welches als Verhandlungsergebnis zwischen Bund und Ländern auf der Basis der Gespräche von Franz Müntefering, MdB, und Edmund Stoiber, Ministerpräsident“ bezeichnet wird, enthält auch den Vorschlag, die Kompetenz für das „Notariat (einschließlich Gebührenrecht, aber ohne Beurkundungsrecht)“ auf die Länder zu verlagern. Ein Gesetzesentwurf zur Föderalismusreform liegt noch nicht vor.

In den zahlreichen Gesprächen, die derzeit mit Politikern in Bund und Ländern geführt werden, wird bestätigt, dass die Sachargumente, die gegen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz sprechen, schlagend sind. Unverändert besteht jedoch das Problem, dass die Föderalismusreform ausschließlich im politischen Raum behandelt wird. Das hat zur Folge, dass auch die Lösungen auf politischer Ebene gefunden werden müssen.

## II. Notarielles Berufsrecht

### 1. 5. Gesetz zur Änderung der BNotO

Im Eilverfahren hat das 5. Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung die Gesetzgebung durchlaufen. Es ist bereits am 30. 12. 2005 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. I S. 3679) worden und zum 1. 01. 2006 in Kraft getreten. Durch das Gesetz werden die Übergangsfristen in § 96 Satz 1 BNotO sowie in § 105 BNotO bis zum 1. 01. 2010 verlängert. In § 96 Satz 1 BNotO ist bestimmt, dass die für die Landesjustizbeamten geltenden Disziplinarvorschriften in der ab 1. 03. 2001 geltenden Fassung entsprechend anzuwenden sind, sofern in der Bundesnotarordnung nichts Abweichendes bestimmt ist. § 105 regelt für die Anfechtung von Entscheidungen des Oberlandesgerichts die Fortgeltung der Vorschriften der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. 06. 1967 (BGBl. I S. 750, 984), die zuletzt durch Art. 19 Abs. 3 des Gesetzes vom 29. 06. 1998 (BGBl. I S. 1666) geändert worden ist.

Die Fristverlängerung war erforderlich geworden, weil durch die Neuwahlen im Herbst des vorangegangenen Jahres und die dadurch vermittelte Diskontinuität des Bundestages eine rechtzeitige Neuregelung des notariellen Disziplinarrechts nicht möglich gewesen war.

### 2. Gesetz zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft

Mit dem erneut in das Gesetzgebungsverfahren eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung der Selbstverwaltung der Rechtsanwaltschaft beabsichtigt das Land Hessen umfassende Neuregelungen des anwaltlichen Berufsrechts, die nicht ohne Auswirkungen auf die BNotO bleiben. Der Entwurf, zu welchem die Bundesregierung bereits Stellung genommen hatte, war in der 15. Legislaturperiode an der Diskontinuität des Bundestages gescheitert.

Der Gesetzesentwurf bezweckt insbesondere eine Anpassung der Verhältnisse im Bereich der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft. Nach dem Wortlaut der BRAO obliegen die Aufgaben und Befugnisse, die im Zusammenhang mit der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, deren Widerruf und Rücknahme wahrzunehmen sind, den Landesjustizverwaltungen. Tatsächlich werden sie aber von den Rechtsanwaltskammern wahrgenommen, da alle Länder von der durch § 224a geschaffenen Möglichkeit, diese Aufgaben auf die Rechtsanwaltskammern zu übertragen, Gebrauch gemacht haben. Auch die Lokalisation der Anwaltszulassung bei einem bestimmten Gericht sowie das Zweigstellenverbot sollen künftig entfallen. Ursprünglich sah der Entwurf lediglich redaktionelle Folgeänderungen in der BNotO vor, die weitgehend durch einfache Streichungen in §§ 3 und 47 Abs. 1 Nr. 3 BNotO realisiert werden sollten.

Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss des Bundesrates darauf hingewiesen, dass insbesondere die Aufgabe der Lokalisation in der BRAO zur Beibehaltung des bestehenden Rechtszustandes im notariellen Berufsrecht einen größeren Änderungsbedarf nach sich ziehe. So sei eine Ergänzung in § 47 BNotO für den Fall des Wechsels der Mitgliedschaft zu einer anderen Rechtsanwaltskammer erforderlich. Um den bestehenden Gleichlauf von Geschäftsstelle des Notars und Kanzleisitz des Rechtsanwaltes zu erhalten, sei eine Ergänzung in § 10 Abs. 2 BNotO geboten. Ferner müsse § 29 Abs. 3 BNotO wegen der Streichung des Zweigstellenverbotes redaktionell angepasst werden.

Der Bundesrat hatte die Anregungen teil-

weise aufgenommen und §§ 3 und 47 BNotO angepasst (BR-Drucksache 945/04). Auch die Bundesregierung hatte in ihrer Stellungnahme unter Berücksichtigung der Vorschläge der Bundesnotarkammer weitere Anpassungen der BNotO gefordert (BT-Drucksache 15/5223).

### 3. Zugang zum Anwaltsnotariat

Die Justizministerkonferenz im Herbst 2005 hatte den Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Zugang zum Anwaltsnotariat“ zustimmend zur Kenntnis genommen und die Länder des Anwaltsnotariats gebeten, alsbald in ein Gesetzgebungsverfahren zur Änderung der gesetzlichen Regelung über den Zugang zum Anwaltsnotariat einzutreten. Das Verfahren ist jedoch nun durch die Diskussion um die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz des Bundes für das Notariat auf die Länder blockiert. Es ist deswegen auch nicht abzusehen, wann eine Umsetzung der Beschlüsse erfolgen wird (vgl. ausführlich BNotK-Intern 6/2005, S. 3).

### 4. Rechtsberatungsrecht

Berufsrechtliche Aspekte enthält auch der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsberatungsrechts. Die Änderungen der Vorschriften über die beruflichen Verbindungen von Rechtsanwälten, insbesondere der Aufhebung des Verbotes der sog. Sternsozietät, wonach Rechtsanwälte bisher nur Mitglied einer Sozietät sein durften, erfordern Anpassungen im notariellen Berufs- und Verfahrensrecht.

Die Bundesnotarkammer hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, dass das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG das Verbot der Sternsozietät zugrundelegt. Bei einer Aufgabe des Verbotes muss auch § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG geändert werden, da er sonst nicht alle grundsätzlich erlaubten Gestaltungen beruflicher Zusammenarbeit von Rechtsanwälten berücksichtigt und § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG leer zu laufen droht. Vor diesem Hintergrund wurde vorgeschlagen, dass das Mitwirkungsverbot des § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG sich auf alle Sternsozien erstrecken sollte. Daneben wurde auf verschiedene weitere Aspekte des Referentenentwurfes eingegangen. So sollte nach Ansicht der Bundesnotarkammer u.a. die Mediation

nicht generell aus dem Begriff der Rechtsdienstleistung ausgenommen werden. Vielmehr sollte es unter Zugrundelegung der gesetzlichen Definition der Rechtsdienstleistung den Gerichten überlassen bleiben, im konkreten Einzelfall zu prüfen, ob die Mediation als Rechtsdienstleistung einzuordnen ist. Die Testamentsvollstreckung sollte vor dem Hintergrund, dass die Regelungen im BGB keine hinreichenden Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der Erben für einen professionellen Testamentsvollstrecker vorsehen, ebenfalls nicht generell erlaubnisfrei gestellt werden. Hier sollten Regelungen entweder im Rechtsdienstleistungsgesetz oder im BGB erfolgen.

Da der Entwurf bisher nur als Referentenentwurf vorliegt, spielte der Diskontinuitätsgrundsatz für ihn keine Rolle.

### III. FGG und Verfahrensrecht

#### 1. FGG-Reform

Der bereits zum Herbst 2005 angekündigte, vollständige Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit liegt noch nicht vor.

Die bisher vorliegenden Teile enthalten eine vollständige Neukodifizierung des Rechts der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des familiengerichtlichen Verfahrens; das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) soll als neues Stammgesetz das bisherige FGG und das Buch 6 der Zivilprozessordnung ablösen. Das FamFG enthält einen Allgemeinen Teil (Buch 1) sowie eine Neuregelung des familiengerichtlichen Verfahrens (Buch 2). Zur Anpassung an den neuen Allgemeinen Teil des FamFG enthält der Entwurf auch eine Neufassung der Vorschriften über das Verfahren in Betreuungs- und Unterbringungssachen (Buch 3) sowie in Registersachen und unternehmensrechtlichen Verfahren (Buch 5). Die Regelungen zu Nachlasssachen und kostenrechtlichen Folgesachen sollen erst mit dem vollständigen Entwurf vorgelegt werden.

Hervorzuheben sind die Regelungen über das vereinfachte Scheidungsverfahren, in dem der Notar eine zentrale Rolle spielt (s. insb. § 143 FamFG-E; s. auch §

17a BeurkG -neu-). Letztlich geht es um eine Stärkung des bereits in § 630 ZPO niedergelegten Grundgedankens der Förderung einvernehmlicher Scheidungen. Der Lösungsansatz deckt sich dabei partiell mit den Überlegungen, die im Rahmen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Aufgabenübertragung auf Notare“ unter dem Stichwort „Scheidung im Beschlussverfahren nach notarieller Scheidungsfolgenvereinbarung“ geprüft wurden.

Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer soll nach Vorliegen des vollständigen Entwurfes abgegeben werden.

#### 2. Elektronisches Handelsregister (EHUG)

Im Dezember 2005 hat die Bundesregierung nun endlich den lang erwarteten Regierungsentwurf eines Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) beschlossen und diesen über den Bundesrat ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht. Der Regierungsentwurf sieht folgende Eckpunkte für die Einführung des elektronischen Registerverkehrs vor:

- Zwingende Umstellung der Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister auf elektronische Registerführung ab 1. Januar 2007 (§§ 8 ff. HGB-E; Art. 59 EGHGB-E);
- Festhalten am Beglaubigungserfordernis für Handelsregisteranmeldungen (§ 12 Abs. 1 HGB-E);
- Wegfall der Zeichnung von Unterschriften zum Handelsregister;
- Einreichung von Unterlagen zum Handelsregister zwingend in elektronischer Form (§ 12 Abs. 2 HGB-E);
- Neu zu schaffendes Unternehmensregister als zentrale Stelle, bei der veröffentlichungspflichtige Daten über ein Unternehmen zentral gebündelt zugänglich sind (§ 8b HGB-E);
- Offenlegung der Jahresabschlüsse statt beim Handelsregister künftig beim elektronischen Bundesanzeiger; Ersatz des Ordnungs- bzw. Zwangsgeldverfahrens durch Bußgeldtatbestände;
- Übergangsvorschrift (Art. 61 EGHGB), wonach Bund oder Länder die Einreichung in Papierform parallel bis Ende 2009 zulassen können.

Hauptkritikpunkt aus Sicht der Bundesnotarkammer an dem Regierungsentwurf ist, dass Anlagen zur Handelsregisteran-

meldung, sofern sie nicht der öffentlichen Form bedürfen, künftig in Form einfacher Dateien ohne qualifizierte elektronische Signatur eingereicht werden können sollen (§ 12 Abs. 2 HGB-E). Eine derartige Regelung würde den allgemeinen Grundsätzen der Formäquivalenz widersprechen (vgl. § 126 a BGB), weil die elektronischen Anlagen ohne qualifizierte Signatur jederzeit spurlos manipuliert werden könnten. Dies hat die Bundesnotarkammer in einer Stellungnahme gegenüber dem Bundesrat mit Nachdruck deutlich gemacht.

#### 3. Registerführung durch die Industrie- und Handelskammern

Ende Dezember hat der Bundesrat den bereits in der vergangenen Legislaturperiode eingebrachten, von Hamburg initiierten Entwurf für ein Registerführungsgesetz erneut aufgegriffen und in den Bundestag eingebracht (Bundesratsdrucksache 865/05 mit 325/03). Danach soll es den Ländern im Wege einer Öffnungsklausel gestattet werden, die Führung der Handels-, Partnerschafts- und Genossenschaftsregister auf die Industrie- und Handelskammern oder andere geeignete Stellen zu übertragen. Die Bundesregierung hatte bereits vor zwei Jahren zu dem Vorhaben ablehnend Stellung genommen (Bundestagsdrucksache 15/1890).

Wie schon im Jahr 2003 haben sich jüngst im Rahmen einer außerordentlichen Vertreterversammlung der Bundesnotarkammer sämtliche Notarkammern Deutschlands gegen die Betrauung der Industrie- und Handelskammern mit der Führung des Handelsregisters ausgesprochen – und zwar aus folgenden Gründen:

- Aus Sicht der Unternehmen wie der Notare arbeiten die Registergerichte qualifiziert, schnell und kostengünstig. Die Verzögerungsfaktoren liegen dagegen überwiegend außerhalb des Bereichs der Justiz. Zu nennen sind hier vor allem die Kopplung der Handelsregistereintragung an öffentlichrechtliche Genehmigungen oder an die Eintragung in die Handwerksrolle sowie die Beteiligung der Industrie- und Handelskammern und der Handwerkskammern. Die Industrie- und Handelskammern dürften weder kurz- noch mittelfristig in der Lage sein, eine vergleichbar hohe juristische, organisatorische und informationstechnische

Kompetenz aufzubauen wie die Registergerichte. Eine Übertragung der Registerführung auf die Industrie- und Handelskammern hätte deshalb aller Voraussicht nach erhebliche Abstriche bei der Erfüllung dieser für Unternehmen und Bürger wichtigen Aufgabe zur Folge.

- Die in den meisten Bundesländern bereits im vollen Gange befindliche, zum Teil sogar weit fortgeschrittene Umstellung der Handelsregister auf den elektronischen Rechtsverkehr hat erhebliche öffentliche Mittel gekostet, die bereits in jedem Fall ausgegeben sind. Andererseits bietet die Online-Abfrage von Handelsregisterdaten auch unter Beachtung des verfassungsrechtlichen Prinzips der Gebührenäquivalenz ein erhebliches Gebührenpotential. Es wäre unverständlich, wenn man dieses Gebührenaufkommen nach der öffentlichen Finanzierung der Investitionen nun „privatisieren“ und den Industrie- und Handelskammern zukommen lassen wollte.
- Es ist völlig unklar, wie bei Beschäftigten der Industrie- und Handelskammern als Selbstverwaltungskörperschaften des Handelsstandes eine Objektivität und Unabhängigkeit erreicht werden könnte, die der des staatlichen Richters oder Rechtspflegers nahekommt.
- Ebenso wenig ist geklärt, wie die Betroffenen gegen Amtspflichtverletzungen abgesichert werden könnten. Es bestehen erhebliche Zweifel, ob es sich hierbei um ein am Versicherungsmarkt abdeckbares Risiko handelt.
- Die Erfolge der Landesjustizverwaltungen nicht nur bei der Modernisierung der Register, sondern auch bei der Vereinheitlichung der Online-Einsicht und der elektronischen Einreichung von Dokumenten würden zunichte gemacht. Gerade eine Öffnungsklausel für einzelne Länder würde zu einer neuerlichen rechtlichen und technischen Zersplitterung führen, die einem bundes- und europaweiten Nutzerkreis nicht vermittelbar wäre.
- Schließlich würden sich erhebliche Probleme daraus ergeben, dass die Industrie- und Handelskammern mit der Übernahme der Handelsregister Aufgaben übernähmen, die angesichts

der Berührung von Drittinteressen nicht als Selbstverwaltungs-, sondern als Staatsaufgabe charakterisiert werden müssten. Die Registerführung müsste von den Selbstverwaltungsaufgaben in organisatorischer und wirtschaftlicher Hinsicht in einer Weise abgegrenzt werden, die jegliche Synergieeffekte mit diesen in Frage stellt.

#### 4. Sog. Bodenmanagement-Behörde

Erneut aufgegriffen wurden vom Bundesrat in seiner 818. Sitzung am 21.12.2005 die Vorschläge aus Hessen, die Funktionen von Grundbuchamt und Liegenschaftskataster in einer einheitlichen sog. Bodenmanagement-Behörde zu bündeln (BR-Drs. 887/05).

Es ist davon auszugehen, dass das Bundesministerium der Justiz an seiner ablehnenden Haltung festhalten und dies auch in der Gegenäußerung der Bundesregierung abermals zum Ausdruck bringen wird. Nichtsdestotrotz wird die Bundesnotarkammer die nun anstehenden Beratungen im Bundestag (vornehmlich im Rechtsausschuss) erneut dazu nutzen, die angeführten Synergieeffekte in Frage zu stellen, wenn es nicht zu Qualitätseinbußen im Grundbuchwesen kommen soll. Denn dies baue maßgeblich auf dem juristischen Fundus der mit dem Grundbuchwesen betrauten Rechtspfleger auf. Dabei sei auch deren Status als unabhängiges Organ der Rechtspflege zu betonen, der innerhalb einer weisungsgebundenen Verwaltungsbehörde nicht aufrechterhalten werden könne.

Im Gegenteil würde eine derartige Ausgliederung des Grundbuchamtes aus dem Amtsgericht die wichtigen Schnittstellen zu Insolvenz-, Vormundschafts- und Vollstreckungsgericht stören. Vielmehr könne bereits heute durch eine schlichte räumliche Vereinigung innerhalb eines Gebäudes unter Ausnützung der Organisationshoheit der Länder eine einheitliche Beratung und Bedienung von Grundstückseigentümern und Investoren gleichsam aus einer Hand erfolgen.

Ergänzt hat die Bundesnotarkammer ihre Ausführungen zwischenzeitlich schließlich um eine Darstellung der Zusammenhänge zwischen Grundbuchführung und Vermessungsverfahren. Daraus geht abermals hervor, dass die – für den Grundstücksverkehr durchaus wichtige – Aufgabe der Vermessungsverwaltung für

das Grundbuchwesen letztlich nur dienende Funktion ist, die eine Zusammenführung unter dem Dach der Liegenschaftsverwaltung ausgeschlossen erscheinen lässt.

#### 5. Insolvenzrecht

Noch kurz vor Abschluss der vergangenen Legislaturperiode haben Änderungen des Kreditwesengesetzes durch das Gesetz zur Neuorganisation der Bundesfinanzverwaltung und zur Schaffung eines Refinanzierungsregisters (BR-Drs. 515/05) überraschend Bundestag und Bundesrat passiert. Hierdurch sollen die noch bestehenden insolvenz-, vollstreckungs- und bankaufsichtsrechtlichen Hindernisse für Verbriefungen beseitigen. Vorgesehen ist dazu die Einführung so genannter Refinanzierungsregister. Sie sollen es Kreditinstituten ermöglichen, Gegenstände, die treuhänderisch für andere gehalten werden, dem Zugriff ihrer Gläubiger allein dadurch zu entziehen, dass diese Gegenstände in ein vom dem Kreditinstitut selbst geführtes Register eingetragen werden.

Die Bundesnotarkammer hatte in ihrer Stellungnahme zu dem ursprünglichen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Insolvenzordnung, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze auf Zweifel aufmerksam gemacht, ob die angedachte Konstruktion dem Gebot nach Rechtsklarheit sowie dem Schutz der Gläubiger Gesamtheit gerecht würde und hierzu grundsätzliche Änderungen (vor allem bezogen auf die gewählte Terminologie und Systematik) angeregt. Hierdurch konnte erreicht werden, dass der Intention des Entwurfes entsprechend die mit der Eintragung mögliche Vermögenszuordnung auf den Fall der Insolvenz beschränkt und die Einzelzwangsvollstreckung demnach ausgenommen wurde. Auch begrifflich wurden die Änderungen nun auf das der Insolvenzordnung bekannte Aussonderungsrecht konkretisiert, statt eine bloße Fiktion anzurufen.

### IV. Bürgerliches Recht

#### 1. Antidiskriminierungsgesetz

Das Gesetzesvorhaben zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien hatte in der vergangenen Legisla-

turperiode keinen Abschluss gefunden (BT-Drs. 15/4538). Daher bleibt der erneute, nunmehr dritte Anstoß in dieser Legislaturperiode abzuwarten.

In ihrer Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Umsetzung europäischer Antidiskriminierungsrichtlinien in der 15. Legislaturperiode hatte die Bundesnotarkammer den Grundsatz der Vertragsfreiheit betont, dem nicht nur das deutsche, sondern auch das europäische Recht verhaftet sei. Dies sei vor allem bei der Auflösung derzeit bestehender Widersprüchlichkeiten zwischen den vom Entwurf aufgestellten Begrifflichkeiten und ihren Definitionen in der Begründung zu beachten.

Zwar übernehme der Entwurf nunmehr ausdrücklich die von der Richtlinie vorgegebenen Terminologien (etwa, dass nur Verträge über Güter und Dienstleistungen erfasst seien, die „der Öffentlichkeit zur Verfügung“ stünden), bleibe jedoch in ihrer Auslegung dem noch aus dem Diskussionsentwurf aus 2001 bekannten weiten Verständnis verhaftet. Danach hatte ausreichen sollen, dass die Güter oder Dienstleistungen „öffentlich zum Vertragsschluss angeboten“ wurden, wozu auch das öffentliche Angebot zum Vertragsschluss durch Anzeigen in Tageszeitungen, Veröffentlichungen im Internet oder auf vergleichbare Weise zählen sollte.

## 2. Forderungssicherungsgesetz

Der über den Bundesrat auch diese Legislaturperiode abermals eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung von Werkunternehmeransprüchen und zur verbesserten Durchsetzung von Forderungen (Forderungssicherungsgesetz - FoSiG) möchte u. a. Änderungen an § 632a BGB vornehmen, um die Rechte der Verbraucher beim Erwerb eines Eigenheimes zu stärken. Vorgesehen ist dazu eine Sicherheitsleistung in Höhe von 5% der Vergütung, die vom Bauunternehmer/-träger zu stellen ist.

Nachdem die Bundesnotarkammer hierzu zunächst in Frage gestellt hatte, ob (weitere) materielle Regelungen die Zahlungsmoral im Baugewerbe überhaupt verbessern könnten und sie vielmehr für eine grundsätzliche Überarbeitung des Werkvertragsrechts unter Einbeziehung des Bau-, Generalübernehmer- sowie des Bauträgervertrages plädiere, hat sie auch

Unstimmigkeiten und Widersprüche in den Vorschlägen bemängelt. Besonders prekär sei, dass jede klarstellende Aussage darüber, wie lange die Sicherheit aufrechtzuerhalten sei, vermisst werden müsse. Auch der Umfang der zu sichernden Ansprüche bliebe ungewiss. Zwischenzeitlich ist das Bundesministerium der Justiz in eine Anhörung der Praxis zur „Überprüfung des Bauvertragsrechts“ eingetreten. Die Bundesnotarkammer hat dies zum Anlass genommen, den von ihrem Ausschuss für Schuld- und Liegenschaftsrecht erarbeiteten Entwurf einer Regelung des Bauträgervertrages im Bürgerlichen Gesetzbuch allgemein zur Diskussion zu stellen.

## 3. Wohnungseigentumsgesetz

Mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes will das Bundesministerium der Justiz den aufgrund seiner Umfrage aus 2003 ermittelten Änderungsbedarf für das Wohnungseigentumsrecht umsetzen. Kern der Vorschläge war dabei zunächst die Einführung einer so genannten Beschlussammlung. Sie sollte für vereinbarungs- oder gesetzesändernde Beschlüsse die Publikationsfunktion des Grundbuches einnehmen.

Nachdem sich nicht nur die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme gegen die mit dem Beschlussbuch beabsichtigte (negativ-dingliche) Wirkung ausgesprochen hatte, hat der kurz vor Ende der letzten Legislaturperiode vorgelegte Regierungsentwurf (BR-Drs. 397/05) hiervon zwar Abstand genommen. Nicht übernommen wurde indes der Vorschlag der Bundesnotarkammer, derartige Beschlüsse schon aus Transparenzgründen statt dessen in das Grundbuch einzutragen. Der Gesetzesentwurf befindet sich derzeit in der erneuten Überarbeitung durch das Bundesministerium der Justiz, um noch Änderungen aufgrund der vom Bundesgerichtshof Mitte 2005 ausgeurteilten Teilrechtsfähigkeit der Wohnungseigentümergeinschaft vorzunehmen.

## 4. Reform des Zugewinnausgleichsrechts

Im September 2003 hatte das Bundesministerium der Justiz eine Reformbedürftigkeit des geltenden Rechts über den gesetzlichen Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft zur Diskussion gestellt. Dabei wird neben dem Hinweis auf Einzelkriti-

ken etwa hinsichtlich des Berechnungszeitpunktes für den Zugewinnausgleich, der Nichtberücksichtigung von negativem Anfangsvermögen, der Begrenzung der Ausgleichsforderung auf den bei Beendigung des Güterstandes vorhandenen Bestand sowie des pauschalierten Zugewinnausgleichs im Todesfall auch die Möglichkeit eines grundsätzlichen Wandels (hin zur Errungenschaftsgemeinschaft oder Gütertrennung) angeführt. Die Bundesnotarkammer hatte ihre Stellungnahme dazu genutzt, darzustellen, dass sich das geltende Modell bis auf kleine Unzulänglichkeiten im Wesentlichen bewährt habe und in seiner Reichweite vor allem auch unter juristischen Laien hinreichend (vielleicht mit Ausnahme der Regelungen über die Haftung für Schulden) bekannt sei. Zudem könnte lediglich einzelnen der angeführten Kritiken zugestimmt werden. Dem Vernehmen nach erarbeitet das Bundesministerium der Justiz derzeit punktuelle Änderungsvorschläge, ohne das System insgesamt novellieren zu wollen.

## 5. Unterhaltsrecht

Anfang 2005 ist das Bundesministerium der Justiz auch mit der bereits länger angekündigten Überarbeitung des Unterhaltsrechts an die Öffentlichkeit herangetreten. Der hierzu den Verbänden zur Anhörung übersandte Entwurf enthält erfreulicherweise u. a. eine Änderung von § 1585c BGB dahingehend, dass Unterhaltsvereinbarungen künftig bis zur Rechtskraft der Scheidung der notariellen Beurkundung bedürfen. Die hierdurch bewirkten Verbesserungen, vor allem ein gesteigerter Schutz des (schwächeren) Ehegatten vor Benachteiligung, sind unverkennbar. Die Änderung trägt zudem einer schon bisher weit verbreiteten Handhabung in der notariellen Praxis Rechnung.

Der Entwurf ist insgesamt positiv aufgenommen worden, insbesondere die vorgesehene Beurkundungspflicht von Unterhaltsvereinbarungen. Wann der Entwurf ins Gesetzgebungsverfahren eingebracht werden soll, ist noch nicht bekannt.

## 6. Betreuungsrecht

Aufbauend auf dem Abschlussbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe zur „Stärkung der Patientenautonomie“ hatte das Bundesministerium der Justiz den Ent-

wurf eines 3. Gesetzes zur Änderung des Betreuungsrechts vorgelegt. Hierdurch sollte nicht zuletzt die Patientenverfügung im BGB verankert werden. Die Stellungnahme der Bundesnotarkammer hatte das mit dem Entwurf verfolgte Ziel begrüßt, das sich auch einer Stärkung der Vorsorgevollmacht angenommen hat. Angeregt wird allerdings, die für § 1904 BGB vorgeschlagenen Änderungen (Wegfall der Genehmigungspflicht beim Bevollmächtigten) auch auf die in § 1906 BGB geregelte Unterbringung zu übertragen. Der Gesetzesentwurf wurde allerdings zurückgezogen. Geplant ist nun vielmehr die Erarbeitung eines interfraktionellen Entwurfes, der den zu dem vorgelegten Gesetzesentwurf verlautbarten Kritiken Rechnung tragen soll.

## V. Handels- und Gesellschaftsrecht

### 1. Genossenschaftsrecht

Das Bundeskabinett hat Ende Januar den Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Einführung der Europäischen Genossenschaft und zur Änderung des Genossenschaftsrechts beschlossen. Das Gesetzgebungsvorhaben hat die Ausführungsvorschriften zur EG-Verordnung über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE [VO EG 1435/2003]) und die Modernisierung des nationalen Genossenschaftsrechts zum Gegenstand. Ein Hauptkritikpunkt aus Sicht des Notariats ist, dass die Zuständigkeit für Bescheinigungen über die Durchführung der vor einer Sitzverlegung bzw. Verschmelzung erforderlichen Verfahrensschritte bei der SCE in Deutschland nicht den Notaren, sondern den Registergerichten zugewiesen werden soll. Ferner hat die Bundesnotarkammer in ihrer Stellungnahme gegenüber dem Bundesjustizministerium kritisiert, dass im nationalen Genossenschaftsrecht künftig investierende Mitglieder zugelassen werden sollen, was eine Abweichung von den Zwecken des Instituts der Genossenschaft darstellt und die Grenzen zu den Kapitalgesellschaften verwischt.

### 2. GmbH-Reform

Nach dem Koalitionsvertrag ist eine Novellierung des GmbH-Gesetzes beabsichtigt. Dadurch sollen „*Unternehmensgründungen nachhaltig erleich-*

*tert und beschleunigt, die Attraktivität der GmbH als Unternehmensform auch im Wettbewerb mit ausländischen Rechtsformen gesteigert sowie Missbräuche bei Insolvenzen bekämpft werden*“. Damit sind die Eckpunkte beschrieben, die bereits im vergangenen Jahr im Rahmen der GmbH-Reform diskutiert wurden und teilweise sogar schon in das Gesetzgebungsverfahren eingegangen sind. Der Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Mindestkapitals der GmbH (MindestkapG) war in der 15. Legislaturperiode an Diskontinuität gescheitert (vgl. BNotK-Intern 4/2005, S. 6).

## VI. Kostenrecht

### Novellierung der Kostenordnung

Ungewiss ist, ob und wann die Arbeiten zu einer Novellierung der Kostenordnung aufgenommen werden. Das Bundesjustizministerium strebt eine Strukturreform der Kostenordnung an. U. a. soll ein Kostenverzeichnis wie bei anderen Justizkostengesetzen eingeführt werden. Der Zeitrahmen für die Umsetzung einer Gesetzesnovelle lässt sich insbesondere auch wegen der aktuellen politischen Entwicklungen und deren möglichen Auswirkungen auf die politische Agenda nicht abschätzen.

## VII. Steuerrecht

### 1. Eigenheimzulage

Bereits abgeschafft ist die Eigenheimzulage. Das Gesetz vom 22.12.2005 zur Abschaffung der Eigenheimzulage (BGBl. I 2005 S. 3680) ist zum 1.01.2006 in Kraft getreten. § 19 EigZulG wurde ein Absatz 9 angefügt, wonach das EigZulG letztmals anzuwenden ist, wenn der Anspruchsberechtigte im Fall der Herstellung vor dem 1.01.2006 mit der Herstellung des Objekts begonnen oder im Fall der Anschaffung die Wohnung auf Grund eines vor diesem Zeitpunkt rechtswirksam abgeschlossenen obligatorischen Vertrags oder gleichstehenden Rechtsakts angeschafft hat oder vor diesem Zeitpunkt einer Genossenschaft beigetreten ist.

### 2. Steuerstundungsmodelle

Die Attraktivität sog. Steuerstundungsmo-

delle soll durch den „Entwurf eines Gesetzes zur Beschränkung der Verlustverrechnung im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen“ mit Rückwirkung ab dem 11. November 2005 eingeschränkt werden. Zukünftig sollen die Verluste nur noch mit späteren positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle verrechnet werden können. Betroffen sind insbesondere Verluste aus Medienfonds, Schiffsbeteiligungen (soweit sie noch Verluste vermitteln), New Energy Fonds, Leasingfonds, Wertpapierhandelsfonds und Videogamefonds, nicht aber Private Equity und Venture Capital Fonds, da diese ihren Anlegern konzeptionell keine Verluste zuweisen. Von der Verlustverrechnungsbeschränkung werden neben Verlusten aus gewerblichen Steuerstundungsmodellen auch Verluste aus selbständiger Arbeit, aus typisch stillen Gesellschaften, Vermietung und Verpachtung (insbesondere geschlossene Immobilienfonds) und sonstigen Einkünften (insbesondere sog. Renten-/Lebensversicherungsmodelle gegen fremdfinanzierten Einmalbetrag) erfasst.

## VIII. Sonstiges

### Reform des Personenstandsrechts

Im September 2003 hatte die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Reform des Personenstandsrechts“ einen Vorentwurf eines Personenstandsreformgesetzes (PStRG) präsentiert. Dieser war vor allem geprägt durch Überlegungen zur Elektronisierung der Registerführung, Verwaltungsvereinfachung durch Abschaffung des Familienbuches sowie Reduzierung der zu erhebenden Daten auf das erforderliche Maß.

Die Bundesnotarkammer hatte diesen Vorentwurf, der u. a. auch die Anordnung über die Benachrichtigung in Nachlasssachen künftig im FGG gesetzlich verankern möchte, zum Anlass genommen, abermals auf die Vorzüge der Einrichtung eines Zentralen Testamentsregisters unter der Trägerschaft der Bundesnotarkammer hinzuweisen.

Darüber hinaus war angeregt worden, u. a. zur Erleichterung der Abwicklung von Erbscheinsanträgen eine an die Vollmachtsvermutung gemäß § 15 GBO angelehnte Antragsermächtigung für den Notar zur Erteilung von Personenstands-

urkunden einzuführen. Nach Durchführung der Anhörung und Überarbeitung hatte die Bundesregierung im Herbst 2005 über den Bundesrat in das Gesetzgebungsverfahren eingebracht (BR-Drs. 616/05). Der Bundesrat hat inzwischen in seiner Stellungnahme insbesondere das Projekt eines Zentralen Testamentsregisters bei der Bundesnotarkammer nachhaltig unterstützt. (BR-Drs. 616/05 (Beschluss)). Die Bundesnotarkammer wird das weitere Verfahren nutzen, auf ihre Positionen aufmerksam zu machen.

\*\*\*

## Kongress der Europäischen Notare in Rom am 10./11. November 2005

Die Konferenz der Notariate der Europäischen Union (C.N.U.E.) veranstaltete am 10. und 11. November 2005 in Rom erstmalig einen Kongress der europäischen Notare. Der Kongress, der mit rund 1800 Teilnehmern auf eine viel größere Resonanz traf als die Veranstalter zu hoffen gewagt hatten, stand unter dem Generalthema „Notariat ohne Grenzen – Rechtssicherheit im Dienst der Europäer“.

Ziel des Kongresses war es, Europa dem Notariat und das Notariat Europa näher zu bringen. Dazu wurde zum einen das gemeinsame Selbstverständnis der Notare kontinentaleuropäischer Prägung dargestellt, die ihre Tätigkeit als öffentliche Amtsträger im Dienst der europäischen Bürger im Kleid des freien Berufs ausüben. Zum anderen wurden einzelne konkrete Projekte der europäischen Notariate als Beispiel für den zukunftsorientierten Beitrag des Notariats zu einem europäischen Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts vorgestellt.

In der Eröffnungsveranstaltung am 10.11.2005 würdigte der italienische Premierminister *Berlusconi* die besondere Rolle der Notare bei Sicherstellung rechtmäßiger Verträge und Gewährleistung von Rechtssicherheit.

Kommissar *Frattini* begrüßte im Rahmen der Abschlusskundgebung am zweiten Tag den Beitrag der Notare zu den aktuellen Vorhaben aus dem Bereich seiner Generaldirektion, wie den Grünbüchern zu Erb- und Scheidungsrecht. Er sah eine besondere Verantwortung der Notare bei der Errichtung eines europäischen Raums der Freiheit, Sicherheit und des Rechts und bei der Vermittlung und Umsetzung der Inhalte europäischer

Politik gegenüber dem Bürger. Als Beispiel hob er die Verordnung über die Errichtung eines Europäischen Vollstreckungstitels über unbestrittene Forderungen hervor, die eine europaweite Vollstreckung von Urteilen und öffentlichen Urkunden ohne das Exequaturverfahren ermögliche.

Neben einem Begrüßungsabend mit Konzert in dem von Renzo Piano gestalteten und 2002 eingeweihten Parco della Musica, in dem tagsüber auch der Kongress stattfand, und einem Abendessen in einer römischen Villa kam auch das Fachprogramm nicht zu kurz. In den in drei Teile gegliederten Fachvorträgen kamen unter anderem Vertreter der Europäischen Kommission, Parlamentarier und Vertreter der Wissenschaft zu Wort. Diskutiert wurde über die Anwendbarkeit des Wettbewerbsrechts auf die Notare, über ihre Funktion in den Rechtssystemen Europas und im Gemeinschaftsrecht sowie über den wirtschaftlichen Mehrwert der vorsorgenden Rechtspflege.

*Kommissar Frattini würdigte im Rahmen der Abschlusskundgebung am zweiten Tag den Beitrag der Notare zu den aktuellen Vorhaben aus dem Bereich seiner Generaldirektion, wie den Grünbüchern zu Erb- und Scheidungsrecht. Notar Dr. Fessler aus Krefeld (2.v.l.) leitete die Podiumsdiskussion (Bild: Copyright (© Serge Ayala/Notariat 2000)).*

